

Stellungnahme

zum

Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz)

Maïke Schmidt · Dirk Schindler · Almut Arneth
Sven Kesselring · Sabine Lbbe · Martin Pehnt

STAND

04.09.2025



**KLIMA-SACHVERSTÄNDIGENRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

IMPRESSUM

Klima-Sachverständigenrat Baden-Württemberg
z. Hd. Geschäftsstelle
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
klima-sachverstaendigenrat@um.bwl.de

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Einleitung und generelle Anmerkungen

Der Klima-Sachverständigenrat ist ein unabhängiges Gremium, das auf Basis von § 17 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) in der Fassung vom 01. Februar 2023 (GBl. 837) durch die Landesregierung berufen wurde. Gesetzlicher Auftrag des Klima-Sachverständigenrats ist es, die Landesregierung und den Landtag wissenschaftsbasiert, systemorientiert und sektorübergreifend zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung zu beraten. Dies beinhaltet eine Evaluation des Klimaschutzfortschritts im Rahmen des jährlichen Monitorings ebenso wie die Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele und der Klimawandelanpassungsstrategie, die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen und ggf. das Vorschlagen eigener Maßnahmen.

Das Land Baden-Württemberg fordert aktuell Verbände und Organisationen auf der Basis eines Kabinettsbeschlusses auf, den Entwurf für ein Gesetz zur Reduktion der bürokratischen Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz) zu kommentieren. Auch der Klima-Sachverständigenrat wurde in seiner Funktion um Stellungnahme gebeten und kommt diesem Wunsch mit dem vorliegenden Papier sehr gerne nach, nicht zuletzt um seiner Beratungsfunktion gerecht zu werden. Dabei möchte der Klima-Sachverständigenrat allerdings darauf hinweisen, dass die meisten der im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen außerhalb des Fachbereichs des Klima-Sachverständigenrats liegen. Die vorliegende Stellungnahme fokussiert sich daher ausschließlich auf die die Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung betreffenden Bereiche des Gesetzesentwurfs, um die Fachkompetenz des Klima-Sachverständigenrats zielorientiert einzubringen und gleichzeitig nur Dinge zu bewerten, die innerhalb seines Know-How-Spektrums liegen.

Der Klima-Sachverständigenrat begrüßt grundsätzlich ausdrücklich das Ziel, Bürokratie abzubauen, die Digitalisierung voranzutreiben und somit insgesamt die Verwaltung effizienter zu gestalten. Dies hat er bereits in den jeweiligen Stellungnahmen zum Fortschritt des Klimaschutzes in Baden-Württemberg nicht nur zum Ausdruck gebracht, sondern auch explizit gefordert und teilweise mit Maßnahmen hinterlegt, gerade weil der Klima-Sachverständigenrat der Auffassung ist, dass Bürokratieabbau und Digitalisierung potenziell positive Effekte für den Klimaschutz entstehen lassen können.

Der Klima-Sachverständigenrat **schätzt daher auch die Arbeit der Entlastungsallianz** für Baden-Württemberg. Sie stellt einen wichtigen Impulsgeber und Treiber für die Entwicklung praxistauglicher Lösungsansätze dar.

Allerdings möchte der Klima-Sachverständigenrat auch darauf hinweisen, dass **Bürokratieabbau kein Selbstzweck** sein sollte, sondern vielmehr die einzelnen hiermit verbundenen Maßnahmen immer im Hinblick auf die möglichen Folgewirkungen abgewogen werden müssen. Als Klima-Sachverständigenrat weist er daher insbesondere darauf hin, dass **der Abbau bürokratischer Hürden auf keinen Fall zu Lasten des Klimaschutzes oder der Klimawandelanpassung** und damit zu Lasten der Zukunftssicherung und des Bevölkerungsschutzes gehen darf.

Artikel 5 Allgemein

Besondere Bedenken weckt diesbezüglich Artikel 5 des Gesetzentwurfs, der eine vollständige Abschaffung von § 32 im KlimaG BW vorsieht. Aktuell regelt § 32 die Evaluation der Photovoltaikpflichten – hier wäre durch das Umweltministerium Baden-Württemberg bis zum 31.12.2025 eine entsprechende Evaluation des Umsetzungsstands vorzulegen – und das Monitoring der Flächenvorgaben. Laut Gesetz sind hier das Umweltministerium und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen verpflichtet, dem Landtag jeweils zum 31. Mai der Jahre 2024, 2026 und 2029 über den Umsetzungsstand der Flächenvorgaben nach den §§ 20 und 21 zu berichten, insbesondere zu den erfolgten Gebietsfestlegungen für Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen. Aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats besonders wichtig ist die Vorgabe im Gesetz, dass darüber berichtet werden soll, zu welchem Anteil die ausgewiesenen Flächen durch Windenergie- und Photovoltaik-freiflächenanlagen tatsächlich genutzt werden.

Der **Klima-Sachverständigenrat spricht sich sehr klar gegen die Abschaffung** von § 32 des KlimaG BW aus, da **Evaluationen und Monitoring ein wesentlicher Bestandteil effektiver Klimapolitik** sind, ohne die die Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar sind, Schwachstellen nicht aufgezeigt werden und somit auch keine zeitnahen Anpassungen an sich ändernde Rahmenbedingungen ermöglicht werden können.

Nur durch **regelmäßige Datenerfassung**, können die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, um **Wirksamkeit und Zielerreichung von Maßnahmen überprüfen und so rechtzeitig bewerten zu können, dass Nachsteuerungsbedarfe identifiziert und die Weiterentwicklung von Maßnahmen** angestoßen werden können. Ohne Monitoring und Evaluation kann es passieren, dass über Jahre Ressourcen für unwirksame Maßnahmen aufgewendet, um nicht zu sagen verschwendet werden, ohne überhaupt nennenswerte Fortschritte für den Klimaschutz zu erzielen. Verzichtet man in diesem Fall „unter dem Deckmantel“ des Bürokratieabbaus auf Monitoring und Evaluation bleiben Fehlsteuerungen und Ressourcenfehlallokation unbemerkt.

Die vorgeschlagene Abschaffung der Regelungen aus § 32 KlimaG BW würde somit sowohl die Transparenz als auch Rechenschaftspflicht der Ministerien gegenüber dem Landtag und damit letztlich gegenüber der Gesellschaft reduzieren. Sie birgt das Risiko, dass das Erreichen der Klimaschutzziele beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Monitoring der Flächenziele. Hier hat der Klima-Sachverständigenrat bereits in seiner Stellungnahme zum KlimaG BW im Jahr 2022 darauf hingewiesen, dass **wenn man bei dem Gesamtflächenziel von mind. 2% der Landesfläche für Windenergie und Photovoltaik bleiben möchte** – wohlwissend dass bei der Vorgabe von 1,8% der Landesfläche für die Windenergie seitens des Bundes die verbleibenden 0,2% für die Photovoltaik nicht ausreichend sein werden, um die Ausbauziele der Landesregierung für die Photovoltaik zu erreichen, da hierfür mind. 0,5% der Landesfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen benötigt werden – ein entsprechendes **engmaschiges Monitoring zur tatsächlichen Bebauung der jeweils ausgewiesenen Flächen erforderlich sein wird**. Die Erfahrung in der Praxis, die im Rahmen einer Studie im Auftrag des Umweltbundesamts (Umweltbundesamt (Hrsg.), Climate Change 38/2019, Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land *Kurztitel: Flächenanalyse Windenergie an Land – Abschlussbericht*; Dessau-Roßlau, November 2019) erhoben wurden, weisen eine kurz- und mittelfristige Nichtnutzbarkeit ausgewiesener Flächen in einer Größenordnung von 30 % aus. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ausgewiesene Flächen i.d.R

nur zu ca. 70% bebaubar sind. Um nicht durch fehlende Flächen das für das Erreichen der Klimaschutzziele dauerhaft erforderliche hohe Ausbauniveau und -tempo zu gefährden, ist hier die Notwendigkeit eines engmaschigen Monitorings besonders hoch. An dieser Logik hat sich seither nichts verändert, weshalb **sich der Klima-Sachverständigenrat für die schnellstmögliche Umsetzung eines transparenten Monitorings einsetzt und sich vehement gegen dessen Abschaffung ausspricht**. Ein Wegfall der Monitoring-Pflichten und der damit verbundenen Berichtspflichten an den Landtag würde diesen und die Öffentlichkeit von wichtigen Informationen abschneiden. **Im Zweifel blieben für das Erreichen der Klimaschutzziele erforderliche Nachsteuerungsnotwendigkeiten unerkannt, zum Nachteil der baden-württembergischen Wirtschaft und Bevölkerung.**

Auch der vorgesehene Wegfall der Evaluation der Photovoltaikpflicht würde sich aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats nachteilig auf die Transparenz und Wirksamkeitsbewertung auswirken. Denn ohne die Evaluation lässt sich nicht beantworten, inwiefern die jeweiligen Photovoltaik-Pflichten zum Ausbau beitragen und inwiefern eine Nachsteuerung sinnvoll wäre, die letztlich auch die Abschaffung einer der Pflichten beinhalten könnte. Gerade weil Photovoltaikpflichten politisch nicht unumstritten sind, sollte **eine unabhängige Überprüfung und Evaluation stattfinden, die wissenschaftlichen Anforderungen an Datenqualität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit entspricht**. Die Bewertung der Wirksamkeit durch eine neutrale Instanz und eine auf dieser Basis erfolgende Weiterentwicklung, die auch eine Abschaffung einzelner Pflichten beinhalten kann, sollte wesentlich zur Akzeptanz ebenso wie zum politischen Konsens bezüglich dieser Maßnahme beitragen.

Artikel 5 Gesetzesbegründung

Gerade bezüglich der zu Artikel 5 in der Gesetzesbegründung angeführten Argumentation sieht der Klima-Sachverständigenrat erhebliche Lücken. Auch wenn die Gesetzesbegründung auf den ersten Blick pragmatisch und plausibel wirken mag, tritt doch spätestens auf den zweiten Blick deutlich in den Vordergrund, dass durch die **Abschaffung von Evaluation und Monitoring zentrale Steuerungs- und Kontrollmechanismen geschwächt oder ganz aufgegeben** werden, ohne dass hierfür an anderer Stelle ein hinreichender Ausgleich erfolgen würde, der auf andere Weise das Erreichen der Klimaschutzziele und damit die Zukunftssicherung für Baden-Württemberg unterstützt.

Aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats sind die als Alternativen vorgeschlagenen Stichproben oder Behördendialoge keinesfalls gleichwertig, da sie keine systematisch erhobene und belastbare Datengrundlage liefern und somit massive Abstriche nicht nur hinsichtlich der Qualität und Aussagekraft, sondern insbesondere auch mit Blick auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit in Kauf genommen werden – beides wiederum Voraussetzung für eine hohe Akzeptanz in Wirtschaft und Bevölkerung. Die genannten Alternativen erlauben des Weiteren keine Wirksamkeitsprüfung der bestehenden Instrumente, was wiederum zu Ineffizienzen, Fehlallokationen von Mitteln und schwindender Akzeptanz führen kann.

Auch die Sorge, dass mit dem Flächenmonitoring die „Gefahr“ des Doppelarbeitens mit einem bundesweiten Monitoring hinsichtlich des Erreichens der Flächenziele für die Windenergie bestehen könnte, teilt der Klima-Sachverständigenrat nicht. Einerseits würde eine sehr gute Datengrundlage auf Landesebene das seitens der Bundesebene geforderte Monitoring erheblich erleichtern. Andererseits ist nicht zu erwarten, dass ein auf Bundesebene zur Evaluierung eines Gesetzes angesetztes

Monitoring eine eigenständige Auswertung für Baden-Württemberg, insbesondere im Hinblick auf die Zielerreichung hinsichtlich der Landesziele zum Klimaschutz, vornimmt. Insofern könnte man hier sicherlich **vorhandene Synergien zwischen beiden Prozessen identifizieren und sollte diese auch heben**. Das Bundesmonitoring wird aber ein Monitoring auf Landesebene nicht ersetzen können, schon allein, weil es keine Photovoltaik-Freiflächen umfasst.

Zusammenfassende Empfehlungen

Der Klima-Sachverständigenrat spricht sich klar **gegen die in Artikel 5 enthaltene Abschaffung des § 32 KlimaG BW** aus und empfiehlt dringend, **sowohl an der Evaluation als auch am Monitoring festzuhalten**. Um für Entlastung der Verwaltung zu sorgen, können Monitoring- und Evaluationsaufgaben an unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen vergeben werden, die mit ihren Ergebnissen wiederum den bereits vorhandenen Datenpool erweitern und ergänzen.

Des Weiteren fordert der Klima-Sachverständigenrat die Landesregierung dazu auf, **bei zukünftigen Gesetzesinitiativen die Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung sehr sorgfältig zu prüfen**, zu berücksichtigen und somit sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur **Vereinfachung von Verwaltungsprozessen nicht zu Lasten der Klimaziele gehen**. Denn Klimaschutz ist Zukunftssicherung.

Gleichzeitig möchte der Klima-Sachverständigenrat noch einmal betonen, dass er selbst davon überzeugt ist, dass **Bürokratieabbau und Digitalisierung an den richtigen Stellen den Klimaschutz nicht nur unterstützen, sondern auch beschleunigen kann**. Das hier vorhandene Potenzial sollte dringend erschlossen werden. So kann Klimaschutz die Prosperität unserer Wirtschaft sichern und den Schutz der Bevölkerung unterstützen helfen.

MEHR INFORMATIONEN

Klima-Sachverständigenrat Baden-Württemberg
Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart
E-Mail: klima-sachverstaendigenrat@um.bwl.de

L



**KLIMA-SACHVERSTÄNDIGENRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG**